



Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat

Richtlinie zur Förderung von Messe- und Ausstellungsbeiträgen zum ökologischen Landbau und seinen Erzeugnissen im Rahmen des Bundesprogramms Ökologischer Landbau

Vom 18. Juni 2025

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1 Zuwendungszweck und Ziel der Förderung

Der ökologische Landbau ist eine besonders ressourcenschonende und umweltverträgliche Wirtschaftsform, die sich am Prinzip der Nachhaltigkeit orientiert. Um die landwirtschaftliche Produktion und den ökologischen Landbau in Deutschland zu stärken, sind Maßnahmen zur Förderung eines gleichwertigen Wachstums von Angebot und Nachfrage ökologischer Produkte ausschlaggebend. Internationale und überregionale Messen und Ausstellungen bieten für die Meinungsbildung von Multiplikatorinnen und Multiplikatoren, Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträgern sowie Bürgerinnen und Bürgern eine Plattform, um über den ökologischen Landbau und seine Erzeugnisse zu informieren. Damit leisten sie einen wichtigen Beitrag zur Ausweitung des ökologischen Landbaus und der Nachfrage nach seinen Erzeugnissen. Daher fördert das Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat im Rahmen des Bundesprogramms Ökologischer Landbau (BÖL) Messe- und Ausstellungsbeiträge zum ökologischen Landbau und zu seinen Erzeugnissen. Die Fördermaßnahme soll die sonstigen, im BÖL durchgeführten Aktivitäten ergänzen.

Ziel dieser Richtlinie ist es, mit der Förderung von Messe- und Ausstellungsbeiträgen die Akzeptanz des ökologischen Landbaus durch die gezielte Ansprache des Messepublikums, insbesondere durch die Vermittlung fachspezifischer Informationen über den ökologischen Landbau und seine Erzeugnisse zu steigern.

1.2 Rechtsgrundlagen

Vorhaben können nach Maßgabe dieser Richtlinie, den §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO), den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften, den Nebenbestimmungen für Zuwendungen auf Ausgabenbasis sowie den beihilferechtlichen Bestimmungen gefördert werden.

Die Förderung erfolgt auf Grundlage und im Rahmen des Anwendungsbereichs der Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 2023/2831, 15.12.2023) in der geltenden Fassung.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.3 Kumulierung

Es gelten die in Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 genannten Kumulierungsregelungen.



2 Gegenstand der Förderung

2.1 Förderfähig ist die Teilnahme an Messen und Ausstellungen, die auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland stattfinden, soweit die Teilnahme der Erreichung des Zuwendungszwecks sowie des Förderziels (in Nummer 1.1) dient und eine Veranstaltungsdauer von 14 Tagen nicht überschreitet. Dies umfasst die Teilnahme an internationalen und überregionalen Messen und Ausstellungen, welche nicht ausschließlich auf Bio-Produkte ausgerichtet sind.

2.2 Die Teilnahme an Messen mit einer erwartbaren Besucherzahl von über 200 000 und einer Messedauer von mindestens einer Woche wird mit einem erhöhten Fördersatz berücksichtigt.

2.3 Neben Einzelständen werden insbesondere Gemeinschaftsstände gefördert. Ein Gemeinschaftsstand ist innerhalb der Veranstaltung räumlich und optisch (gemeinschaftliches Erscheinungsbild) zusammengefasst und besteht aus mindestens zwei Messe- oder Ausstellungsteilnehmern im Sinne der Nummer 3 dieser Richtlinie. Eine durchgängige personelle Betreuung jedes einzelnen Ausstellungsbereichs des Gemeinschaftsstands ist während der gesamten Messedauer zu gewährleisten.

3 Zuwendungsempfänger

3.1 Antragsberechtigt sind

Unternehmen im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 2023/2831.

3.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 Unternehmen, die in der Primärproduktion der in Anhang I des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse tätig sind, soweit sie selbst erzeugte unverarbeitete Produkte (wie zum Beispiel Obst und Gemüse) ausstellen und es sich um eine Messe oder Ausstellung handelt, die sich nicht an den Endverbrauchenden richtet (vergleiche Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 2023/2831).

3.3 Als Zuwendungsempfänger kommen insbesondere überregional tätige Verbände, Vereine, Stiftungen, Institutionen und Gebietskörperschaften in Betracht, die fundierte Fachkenntnisse über die ökologische landwirtschaftliche Erzeugung sowie über die Verarbeitung oder Vermarktung ökologischer Erzeugnisse nachweisen können.

3.4 Der Zuwendungsempfänger muss über eine Niederlassung in der Bundesrepublik Deutschland verfügen. Er muss entsprechende Erfahrung bei der Durchführung vergleichbarer Projekte nachweisen.

3.5 Von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist. Dasselbe gilt für Antragsteller und, sofern diese eine juristische Person darstellen, für die Inhaber der juristischen Person, die eine eidesstattliche Versicherung nach § 802c der Zivilprozessordnung oder § 284 der Abgabenordnung abgegeben haben oder zu deren Abgabe verpflichtet sind. Zuwendungen nach dieser Richtlinie dürfen nicht an Einrichtungen oder Unternehmen gewährt werden, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Der Antragsteller muss

- eine ausreichend genaue Beschreibung und Begründung des Projekts vorlegen,
- nachweisen, dass er zum Projektbeginn über die notwendige Qualifikation und ausreichende personelle sowie materielle Kapazität für die Durchführung des Vorhabens verfügt,
- eine durchgängige personelle Besetzung des Einzelstands, beziehungsweise bei Gemeinschaftsständen jedes einzelnen Ausstellungsbereichs, während der gesamten Messedauer gewährleisten.

4.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind

- Projekte, mit denen bereits begonnen wurde. Als Beginn des Projekts gilt dabei bereits der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Leistungs- und Liefervertrags (Auftragsvergabe), insbesondere der Anmeldung bei einer Messe oder Ausstellung,
- Projekte mit dem primären Ziel, die geographischen Herkunftsangaben zu bewerben,
- Projekte, in denen nicht neutral informiert wird oder andere Erzeugungs- und Verarbeitungsmethoden sowie die Produktherkunft diskriminiert werden,
- Projekte, bei denen nicht ausschließlich Produkte ausgestellt und präsentiert werden, die nach den EU-Rechtsvorschriften des ökologischen Landbaus erzeugt wurden und die nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 fallen.

4.3 Zuwendungsempfänger müssen die von ihnen geplanten und umgesetzten Maßnahmen sowie deren Wirkung transparent machen und ihre Erfahrungen der Bewilligungsbehörde zur Verfügung stellen. Konkret bedeutet dies: Dokumentation und Bewertung der umgesetzten Maßnahmen, Evaluierung des Auftritts, unter anderem anhand im Antrag definierter Projektziele und Indikatoren und Einholen von Feedback von Messebesuchern.



4.4 Nachhaltigkeitsaspekte

Die Bewilligungsbehörde kann im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens Ausgaben, die im besonderen Maße der Nachhaltigkeit dienen, als zuwendungsfähig anerkennen. Im Projektantrag sind solche Maßnahmen zu benennen. Darunter fallen Ausgaben für die Gestaltung des Messe- und Ausstellungsbeitrags, die folgende Nachhaltigkeitsaspekte zusätzlich zu „bio“ beinhalten:

- Vermeidung von Lebensmittelabfällen,
- Vermeidung von Abfällen (wie zum Beispiel Einweggeschirr aus Plastik),
- geringe Transportwege,
- CO₂-Neutralität,
- Nachhaltigkeitszertifizierungen.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart

Die Zuwendung wird einmalig im Rahmen der Projektförderung gemäß den §§ 23 und 44 BHO durch einen Zuwendungsbescheid bewilligt.

5.2 Finanzierungsart und -form sowie Bemessungsgrundlage

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Wege der Projektförderung in Form einer Anteilfinanzierung gewährt.

5.3 Die Erbringung eines Eigenanteils

- in Höhe von mindestens 20 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben bei Teilnahme an in Nummer 2.2 genannten Messen,
- in Höhe von mindestens 40 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben bei sonstigen Messen und Ausstellungen nach Nummer 2.1

ist zwingende Fördervoraussetzung. Die Bewilligungsbehörde behält sich eine Reduzierung der Förderquote vorbehaltenlich der verfügbaren Haushaltsmittel vor.

Übersicht der maximalen Zuwendungen, zuzüglich der aktuell geltenden Umsatzsteuer:

Einzelstand	8 000 Euro
Gemeinschaftsstand mit zwei bis zehn Ausstellenden	7 000 Euro pro Ausstellenden am Gemeinschaftsstand
Gemeinschaftsstand ab elf Ausstellenden	77 000 Euro pro Gemeinschaftsstand

Für die Berechnung der Förderintensität werden die Beträge vor Abzug von Ertragssteuern und sonstigen Abgaben herangezogen.

Gewährte Preisnachlässe (Skonti, Boni, Rabatte) sind zu nutzen und somit von der Förderung ausgeschlossen. Sofern der Antragsteller die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes hat, sind nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) förderfähig.

Zuwendungen können nur gewährt werden, wenn die auf der Grundlage des Antrags ermittelten zuwendungsfähigen Gesamtausgaben einen Betrag von 2 000 Euro übersteigen.

Zuwendungsvoraussetzung ist die Beachtung des in Nummer 7.2 dargelegten Nachweisverfahrens.

5.4 Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind grundsätzlich nur nachgewiesene projektspezifische Ausgaben innerhalb des Bewilligungszeitraums für Maßnahmen nach Nummer 2 dieser Richtlinie. Hierunter fallen:

- die vom Messe-/Ausstellungsveranstalter in Rechnung gestellte Miete für die Standfläche (inklusive Anmeldegebühren, Eintrag in den Ausstellerkatalog, Lagerflächen und Beitrag für den Ausstellungs- und Messeausschuss der Deutschen Wirtschaft e. V.),
- die Anmietung und Ausstattung des Messestands (inklusive Medientechnik und Ausstellungsexponaten, die besonders geeignet sind Informationen über den ökologischen Landbau und seine Erzeugnisse zu vermitteln), der Verbrauch von Energie und Wasser sowie die Abfallentsorgung,
- die Erstellung von Materialien zur Information über den Messe-/Ausstellungsauftritt, darunter Hinweisanzeigen in Medien.

5.5 Nicht zuwendungsfähige Ausgaben sind

- Personalausgaben, Reisekosten,
- unbare Eigenleistungen,
- Ausgaben für Ersatzbeschaffungen und Reparaturen.



6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Allgemeine Nebenbestimmungen

Bestandteil eines Zuwendungsbescheids auf Ausgabenbasis sind die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) beziehungsweise die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk). Diese Bestimmungen sowie Vordrucke und Hinweise sind dem Formularschrank der BLE unter: <https://foerderportal.bund.de/easy/> zu entnehmen.

6.2 Subventionserhebliche Tatsachen

Für die Zuwendungsempfänger stellt der Zuschuss nach dieser Richtlinie eine Subvention im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) dar. Die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne von § 264 StGB in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes werden im Rahmen des Antragsverfahrens detailliert bezeichnet.

6.3 De-minimis

Die Gesamtsumme der einem Unternehmen nach der Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 gewährten De-minimis-Beihilfen darf einen Betrag von 300 000 Euro bezogen auf einen rollierenden Zeitraum von drei Jahren nicht übersteigen.

Der Antragsteller hat in dem Antrag und gegebenenfalls auch nachträglich bis zu dem Zeitpunkt der Förderungsgewährung darzulegen, wann und in welcher Höhe er oder ein mit ihm im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 verbundenes Unternehmen – unabhängig vom Beihilfegeber – in den vergangenen drei Jahren vor Antragstellung De-minimis-Beihilfen nach der Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 oder einer anderen De-minimis-Verordnung erhalten hat. Dabei hat er auch anzugeben, welche Beihilfeanträge gegenwärtig gestellt sind. Die Angaben sind subventionserheblich.

Der Antragsteller erhält einen Zuwendungsbescheid, dem eine De-minimis-Bescheinigung beigelegt ist.

6.4 Inanspruchnahme und finanzielle Unterstützung

Eine Zuwendung für ein Vorhaben nach dieser Förderrichtlinie schließt die Inanspruchnahme von anderen öffentlichen Zuwendungen nicht aus. Die Zuwendungen anderer nationaler öffentlicher Zuwendungsgeber dürfen zusammen mit der nach dieser Richtlinie gewährten Zuwendung nicht den Zuschusssatz überschreiten, der nach Nummer 5.3 ohne Beteiligung anderer Zuwendungsgeber zulässig wäre. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, andere öffentliche Zuwendungen – auch nach Erteilung des Bewilligungsbescheids – der Bewilligungsbehörde schriftlich mitzuteilen.

6.5 Daten

Der Antragsteller erklärt sich mit Antragstellung damit einverstanden, dass das Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat Veröffentlichungen über das Vorhaben in hierfür geeigneten Medien herausgibt sowie im Einzelfall antragsbezogene Daten, insbesondere den Namen und Anschrift des Antragstellers sowie Höhe und Zweck der Förderung, bekannt gibt.

7 Antrags- und Bewilligungsverfahren

7.1 Zuständige Bewilligungsbehörde

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE)

Bundesprogramm Ökologischer Landbau (BÖL)

Referat 333

Deichmanns Aue 29

53179 Bonn

E-Mail: boel@ble.de

Internet: www.bundesprogramm.de

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Fördermaßnahme, die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungs- und Abrechnungsbescheids sowie die Rückforderung der gewährten Zuwendung ist die BLE verantwortlich.

7.2 Antragsverfahren und Fristen

Das Zuwendungsverfahren ist einstufig. Der Link zur Antragstellung und weitere Hinweise sind unter <https://www.bundesprogramm.de/was-wir-tun/projekte-foerdern/messe-und-ausstellungsfoerderung> abrufbar.

Vollständige Anträge sind bis spätestens drei Monate vor Veranstaltungsbeginn (Ausschlussfrist) bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

Für alle Vorhaben, die gemäß dieser Richtlinie eine Zuwendung erhalten, ist innerhalb von zwei Monaten nach dem letzten Messe- oder Ausstellungstag der Verwendungsnachweis bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Prüfung des Verwendungsnachweises.

8 Prüfrechte

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 23, 44 BHO, die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften sowie



die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind. Das Prüfungsrecht des Bundesrechnungshofs ergibt sich aus § 91 BHO.

Vertreter der BLE und von ihr beauftragte Dritte sind berechtigt, bis zum Ablauf der Zweckbindungsfrist stichprobenartig Vor-Ort-Kontrollen durchzuführen. Diesen Vertretern sind jederzeit auf Verlangen erforderliche Auskünfte zu erteilen, Einsicht in Bücher und Unterlagen zu gewähren sowie Prüfungen zu gestatten.

9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

9.1 Diese Richtlinie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

9.2 Diese Richtlinie tritt am 31. Dezember 2030 außer Kraft. Der letzte Antrag muss am 1. Dezember 2030 bei der zuständigen Bewilligungsbehörde eingegangen sein.

Bonn, den 18. Juni 2025

Bundesministerium
für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat

Im Auftrag
Claudia Striffler
